



**Studienordnung für das  
Hochschulzertifikat „Unternehmertum & Gründung“  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
vom 25. November 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 4 Abs. 4, 56 Abs. 6, 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. April 2021 geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (im Folgenden Hochschule Landshut) folgende Satzung:

**Präambel:**

Das Hochschulzertifikat „Unternehmertum & Gründung“ ist ein studienbegleitendes Angebot des Gründerzentrums der Hochschule Landshut für die an der Hochschule Landshut immatrikulierten Studierenden (auch Modulstudierenden) zum Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 2 BayHSchG. Der erfolgreiche Abschluss der Zusatzqualifikation wird mit einem Hochschulzertifikat bestätigt.

**§ 1**

**Zweck der Studienordnung**

- (1) Diese Studienordnung regelt die Ziele und Inhalte des Hochschulzertifikats „Unternehmertum & Gründung“, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.
- (2) Die für den Erwerb des Zertifikats notwendige Leistungen sind studienbegleitend zu einem Studium an der Hochschule Landshut zu erbringen.
- (3) Das Hochschulzertifikat „Unternehmertum & Gründung“ wird vom Gründerzentrum der Hochschule Landshut angeboten.
- (4) Soweit diese Studienordnung keine anderen Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO), die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut sowie für die angebotenen und gewählten Module die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge und die Ordnung für das Studium Generale der Fakultät Interdisziplinäre Studien in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie auf das Zusatzstudium Hochschulzertifikat „Unternehmertum & Gründung“ anwendbar

sind und den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zu den von der Hochschule Landshut angebotenen Modulen ist für die an der Hochschule Landshut immatrikulierte Studierende, auch Modulstudierende, eröffnet.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung erfolgt entsprechend den Vorgaben über das Gründerzentrum der Hochschule Landshut. <sup>2</sup>Eine Immatrikulation der Teilnehmer erfolgt nicht.

## **§ 3**

### **Struktur des Zusatzstudiums**

- (1) <sup>1</sup>Die einzelnen Module des Zertifikatsstudiums finden innerhalb eines oder mehrerer Semester statt. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen der Module können auch als Blockveranstaltungen und/oder (mehreren) Wochenterminen stattfinden.
- (2) <sup>1</sup>Die Module des Zertifikatsstudiums schließen mit mindestens einer Prüfungsleistung ab. <sup>2</sup>Die geforderten Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Studienordnung festgelegt. <sup>3</sup>Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt gemäß den Regelungen und dem Verfahren der Hochschule Landshut. <sup>4</sup>Die Prüfungstermine und Prüfungsmodalitäten werden vom Gründerzentrum und den Fakultäten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Punkte vergeben.
- (4) Das Zertifikatsstudium ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt wurden.

## **§ 4**

### **Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen bzw. der prüfungsäquivalenten Leistungen im Bereich des Studium Generale ist die Prüfungskommission der Fakultät Interdisziplinäre Studien zuständig. <sup>2</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen bzw. der prüfungsäquivalenten Leistungen im Bereich Finanzen (Finanzmodule) ist jeweils die Prüfungskommission der Fakultät zuständig, die das Modul anbietet.
- (2) <sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission für die Organisation und Durchführung der Prüfungen bzw. der prüfungsäquivalenten Leistungen im Modul GZ04 „Drei Veranstaltungen aus dem Angebot des Gründerzentrums“ durch die Fakultät Betriebswirtschaft gebildet/bestimmt. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission muss nicht der Fakultät angehören. <sup>3</sup>Die Prüfungskommissionsmitglieder müssen dem Personenkreis gemäß § 3 Abs. 1 RaPO angehören.

## **§ 5**

### **Zertifikat**

<sup>1</sup>Die Leistungsnachweise der bestandenen Module sind im Gründerzentrum vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Bestehen des Zertifikatsstudiums wird über die Studien- und Prüfungsleistungen ein Zertifikat entsprechend dem Muster, das im Gründerzentrum eingesehen werden kann, erteilt. <sup>3</sup>Dieses enthält:

- die Bezeichnung der Module,
- die Anzahl der erworbenen ECTS-Punkte,
- die abgelegten studienbegleitenden Prüfungen und deren Bewertung.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Anhang

Die Inhalte des Zusatzstudiums umfassen drei Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS.

Modul	Modulname	Art der Lehrveranstaltung	UE	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung
GZ01	Ein Modul aus dem aktuellen Angebot des Studium Generale	Siehe das aktuelle Modulhandbuch des Studium Generale, Rubrik „Gründung“				
GZ02	Ein Modul aus dem aktuellen Angebot des Studium Generale	Siehe das aktuelle Modulhandbuch des Studium Generale, Rubrik „Gründung“				
GZ03	Finanzmodul	1)	4	5	1)	1)
GZ04	Drei Veranstaltungen aus dem Angebot des Gründerzentrums wie Gründercafé, Gründerwerkstatt etc.	2)	2)	1	Teilnahmebestätigungen, 5 Seiten Reflektionsbericht	

- 1) Das Nähere wird vom Gründerzentrum im Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Siehe den Veranstaltungsplan des Gründerzentrums.